

Umweltrecht

Axel Weisbach Rechtsanwalt Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Meidert & Kollegen Rechtsanwälte Partnerschaft mbB

Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Augsburg Nr. PR 82

www.meidert-kollegen.de

Kanzlei Augsburg

Bergiusstr. 15 86199 Augsburg Tel.: 08 21 / 90 630 – 0 Fax: 08 21 / 90 630 – 11 augsburg@meidert-kollegen.de

Kanzlei München

Franziska-Bilek-Weg 9 80339 München Tel.: 0 89 / 54 58 78 – 0 Fax: 0 89 / 54 58 78 – 11 muenchen@meidert-kollegen.de

Kanzlei Kempten

Am Stadtpark 4 87435 Kempten Tel.: 08 31 / 96060360 Fax: 08 31 / 96060369 kempten@meidert-kollegen.de



Materielle Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung

Anspruchsgrundlage § 6 Abs.1 BlmSchG

Immissionsschutzrechtliche Pflichten (Nr.1)

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes (Nr.2)

Grundpflichten gem. § 5 BlmSchG

Schutzpflicht (Abs.1 S.1 Nr.1)

Vorsorgepflicht (Abs.1 S.1 Nr.2)

Abfälle vermeiden, verwerten, beseitigen (Abs.1 S.1 Nr.3)

Energieeffizienz (Abs.1 S.1 Nr.4)

Nachsorgepflicht (Abs.3)

Verordnungen basierend auf § 7 BlmSchG

12.BlmSchV (Störfall-VO)

13.BImSchV (VO über Großfeuerungs-, Gasturbinen- und Verbrennungsmotoranlagen)

16.BlmSchV (Verkehrslärmschutz-VO)

39.BImSchV (VO über Luftqualitätsstandards der Emissionshöchstmengen) Öffentliches Baurecht

Kreislaufwirtschaftsrecht

Wasserrecht

Naturschutzrecht

Bodenschutzrecht

Straßen- und Wegerecht

usw.

Arbeitsschutz

ArbSchG

Unfallverhütungsvorschriften (Berufsgenossenschaft)

ChemG mit GefahrstoffVO

usw.

Seite 96



- "...zu errichten und zu betreiben..." (Abs.1)
 - Dauerpflichten des Betreibers
 - Ständige Anpassung erforderlich
- "...zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt..." (Abs.1)
 - Medienübergreifende Betrachtung aller Umweltauswirkungen erforderlich
 - ➤ Keine bloße Verlagerung auf ein anderes Umweltmedium mit der Folge einer insgesamt negativeren Umweltbilanz als ohne die Schutzmaßnahme



- Schutzpflicht gem. § 5 Abs.1 Nr.1 BlmSchG
 - >Schädliche Umwelteinwirkungen: § 3 Abs.1 BlmSchG
 - ➤ **Gefahr**: Vorliegen einer objektiv erkennbaren, nicht nur entfernten Möglichkeit des Eintritts eines Schadens an den in § 1 Abs.1 BlmSchG genannten Schutzgütern
 - ➤ Nachteil: Beeinträchtigung von Interessen, die ansonsten keinem Schutz durch das BImSchG unterliegen, z.B. Vermögensnachteile
 - ➤ Belästigungen: Einwirkungen auf das körperliche und seelische Wohlbefinden des Menschen, die keine Gefahr für die Gesundheit darstellen



- § 3 Abs.1: Nachteile und Belästigungen müssen erheblich sein
 - ➤ Die Nachteile und Belästigungen sind erheblich, wenn sie nach Art, Intensität und Dauer das dem **Durchschnittsmenschen** zumutbare Maß überschreiten
 - Umstände des Einzelfalls sind entscheidend (z.B. Gebietscharakter, Vorbelastung)
 - Zum Teil Regelungen in Verwaltungsvorschriften:
 - > TA-Luft (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft):
 Überschreiten der dort genannten Immissionswerte ist erheblich
 - > TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm): Erheblichkeit ergibt sich aus den Grenzwerten



- Vorsorgepflicht gem. § 5 Abs.1 Nr.2 BlmSchG
 - Vorbeugende Maßnahmen bzgl. der Entstehung von Immissionen bzw. Emissionsreduzierung
 - ➤ Stand der Technik: § 3 Abs.6 BlmSchG
 - ➤ Begrenzung der Verpflichtung durch den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit



- Pflicht zur <u>Abfallvermeidung</u>, <u>Abfallverwertung</u> und <u>Abfallbeseitigung</u>, § 5 Abs.1 Nr.3 BlmSchG
 - >Stufenfolge festgelegt
 - ➤ Abfall: § 3 Abs.1 S.1 KrWG (ohne dortige Ausnahmen)
 - >Abfallvermeidung: § 3 Abs.20 KrWG
 - >Abfallverwertung: § 3 Abs.23 KrWG
 - ➤ Abfallbeseitigung: § 3 Abs.26 und Anlage zum KrWG (wenn Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar)



Rechtswirkungen der Genehmigung

Konzentrationswirkung, § 13 BlmSchG

- Immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere anlagenbezogene behördliche Entscheidungen mit ein
- Ausnahme: Planfeststellungen, wasserrechtliche Erlaubnis und Bewilligung

Privatrechtsgestaltende Wirkung, § 14 BlmSchG

- ➤ Gegen eine unanfechtbare Genehmigung können privatrechtliche Abwehransprüche auf Einstellung des Betriebs einer Anlage grds. nicht mehr geltend gemacht werden; nur Schutzvorkehrungen oder Schadensersatz
- Erlöschen der Genehmigung, § 18 BlmSchG



Übungsfall "Hennenstall"

- A besitzt einen Bauernhof im Bayerischen Wald. Er möchte sein Unternehmen umstrukturieren und beantragt beim Landratsamt die Genehmigung zur Errichtung einer Anlage zur Haltung von 39.000 Junghennen.
- ▶ Die Nachbarn erfahren von dem Vorhaben und beschweren sich beim Landratsamt. Die von der Anlage ausgehenden Gerüche seien nicht zumutbar. Mehrere Luxushotels befänden sich in der Nähe. Das Vorhaben schade dem Tourismus. Eine solche Anlage habe es vorher in der Gegend nie gegeben. Auch die Anlage des A dürfe daher nicht genehmigt werden.
- ➤ A legt ein privates Gutachten eines Ingenieurbüros vor, aus dem hervorgeht, dass das Vorhaben keine Immissionen hervorrufen wird, die geeignet sind, Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Das Landratsamt stellt fest, dass von der Anlage spürbare Geruchsbelastungen ausgehen werden und die Umgebung ein Erholungsgebiet darstellt.



Übungsfall "Hennenstall"

- Bitte prüfen Sie,
 - ➤ ob es sich bei dem Vorhaben um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage handelt,
 - ➤ ob gem. § 6 Abs.1 Nr.1 BlmSchG die Betreiberpflichten nach § 5 Abs.1 Nr.1 BlmSchG eingehalten werden.



Übungsfall "Hennenstall" - Lösung

Genehmigungsbedürftige Anlage

- ➤Anlage?
 - > ortsfeste Einrichtung, § 3 Abs.5 Nr.1 BlmSchG
 - Anlage (+)
- ➤ Genehmigungsbedürftigkeit?
 - >§ 4 Abs.1 S.3 BlmSchG i.V.m. der 4.BlmSchV
 - > Nr.7.1.2.2. der 4.BlmSchV
 - ➤ Genehmigungsbedürftigkeit (+)



Übungsfall "Hennenstall" - Lösung

- ➤ Einhaltung der Betreiberpflichten, § 5 Abs.1 S.1 Nr.1 BlmSchG?
 - >Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen?
 - ➤§ 3 Abs.1,2 BlmSchG
 - ➤ Erhebliche Belästigungen?
 - Belästigungen: Einwirkungen auf das körperliche und seelische Wohlbefinden des Menschen, die keine Gefahr für die Gesundheit darstellen
 - ➤ Geruchsstoffe gem. § 3 Abs.4 BlmSchG: Luftverunreinigung
 - ➤ Immissionen gem. § 3 Abs.2 BImSchG
 - Keine Gefahr, aber Belästigung
 - ➤ Erheblich(+): Zumutbarkeitsgrenze überschritten (Tourismus, Erholungsgebiet, langfristige Beeinträchtigung)
 - ➤ Schädliche Umwelteinwirkungen (+)



Übungsfall "Go-Kart-Bahn"

- U plant Betrieb einer Go-Kart-Bahn und möchte hierzu eine Freiluftanlage im Gewerbegebiet errichten
- Einmal im Jahr soll eine Meisterschaft stattfinden. Ansonsten soll die Anlage im Sommer fürs Publikum geöffnet sein.
- Die Fahrzeuge sollen mit einem neuen verbrauchsarmen Motor ausgestatten werden, so dass die Grenzwerte der TA-Lärm deutlich unterschritten werden

Fragen:

- ➤ Handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage?
- ➤ Ist die Anlage geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen?